

RS OGH 1994/10/18 4Ob105/94, 4Ob2161/96i, 4Ob26/00b, 4Ob127/00f, 4Ob184/04v, 5Ob293/05g, 4Ob212/06i,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1994

Norm

UrhG §24

UrhG §26

Rechtssatz

Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird diesem damit jedenfalls schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu dem Zweck zu verwenden, zu dem es in Auftrag gegeben wurde. Ist der Auftrag für den Auftraggeber nur sinnvoll, wenn er allein berechtigt ist, das Arbeitsergebnis zu verwenden, dann schließt der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande gekommene Vertrag die Einräumung eines Werknutzungsrechtes mit ein. Fußballmagazin "Anpiff".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/94
Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 105/94
- 4 Ob 2161/96i
Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2161/96i
nur: Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird diesem damit jedenfalls schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu dem Zweck zu verwenden, zu dem es in Auftrag gegeben wurde. (T1)
Beisatz: Mit der Übernahme des Auftrages, Buchstützen für den Auftraggeber zu entwerfen, und mit der Übergabe des Entwurfes, hat der Auftragnehmer (Urheber) schlüssig einer Verwertung durch den Auftraggeber zugestimmt. (T2)
- 4 Ob 26/00b
Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 26/00b
Auch; nur: Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird diesem damit jedenfalls schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu dem Zweck zu verwenden, zu dem es in Auftrag gegeben wurde. Ist der Auftrag für den Auftraggeber nur sinnvoll, wenn er allein berechtigt ist, das Arbeitsergebnis zu verwenden, dann schließt der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande gekommene Vertrag die Einräumung eines Werknutzungsrechtes mit ein. (T3)
- 4 Ob 127/00f

Entscheidungstext OGH 03.05.2000 4 Ob 127/00f

Auch; nur: Ist der Auftrag für den Auftraggeber nur sinnvoll, wenn er allein berechtigt ist, das Arbeitsergebnis zu verwenden, dann schließt der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande gekommene Vertrag die Einräumung eines Werknutzungsrechtes mit ein. (T4)

- 4 Ob 184/04v

Entscheidungstext OGH 28.09.2004 4 Ob 184/04v

nur T1; Beisatz: Der Werknutzungsberechtigte erwirbt im Zweifel nicht mehr Rechte, als für den praktischen Zweck der vorgesehenen Werknutzung notwendig erscheint (T5)

- 5 Ob 293/05g

Entscheidungstext OGH 04.04.2006 5 Ob 293/05g

nur T4

- 4 Ob 212/06i

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 212/06i

Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung können Werknutzungsrechte auch konkludent erteilt und auf Rechtsnachfolger übertragen werden. (T6)

- 4 Ob 112/07k

Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 112/07k

nur: Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird diesem damit jedenfalls schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu dem Zweck zu verwenden, zu dem es in Auftrag gegeben wurde. (T7)

Beis wie T5

- 4 Ob 248/07k

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 248/07k

Beisatz: Hier: Verwertungsrechte für von Mitarbeitern in Erfüllung ihrer dienstvertraglichen Pflichten und nicht bloß aus Anlass derselben geschaffene Werke. (T8)

- 4 Ob 117/08x

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 117/08x

Auch; nur T3; Beisatz: Im Zweifel bestimmt sich der Umfang der Rechteeinräumung nach dem praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung. (T9)

- 4 Ob 111/08i

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 111/08i

nur T1

- 4 Ob 163/09p

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 4 Ob 163/09p

Auch; nur T1

- 4 Ob 69/14x

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 69/14x

nur T1

- 4 Ob 21/15i

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 4 Ob 21/15i

Beis wie T5

- 4 Ob 226/19t

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 226/19t

Vgl

- 4 Ob 100/20i

Entscheidungstext OGH 11.08.2020 4 Ob 100/20i

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0077654

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at